

# Volk und Recht : Volkskunde und Rechtsgeschichte

Autor(en): **Fehr, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **41 (1951)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1004532>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Volk und Recht

## Volkskunde und Rechtsgeschichte

Von *Hans Febr*, Muri bei Bern

1. Viele Juristen sind geneigt, das Recht als die Normen anzusehen, welche der Staat gesetzt hat. Sie fassen sie auf als normative Befehle und Wünsche. Sie gehen aus vom Gedanken, der Staat erwarte den Gehorsam seiner Bürger und erzwingt diesen nötigenfalls. Andere Juristen erblicken das Recht in der Überzeugung des Volkes. Was das Volk für bindend und verbindend hält, was aus innerem, innerstem Zwang von Allen gehalten werden soll, das sei Recht. Kommt äusserer, staatlicher Zwang hinzu, so tritt das Recht in Verbindung mit der Macht. Aber zum Wesen des Rechts gehört dieser Zwang nicht. Daher vertreten die Einen den Satz: Das Recht entsteht mit dem Staat. Die Andern dagegen erklären: Das Recht entsteht im Kreise jeder, auch der kleinsten menschlichen Gemeinschaft. Menschliches Zusammenleben ohne Recht ist undenkbar. Je nach dieser Auffassung von Recht und Volk, von Recht und Staat, wird die Bewertung des Zusammenspiels von Rechtsgeschichte und Volkskunde ausfallen. Da ich selbst in jedem Gemeinschaftsleben ein notwendiges Stück Rechtsleben erblicke, trete ich für die engste Verbindung von Rechtsgeschichte und Volkskunde ein. Es ist klar, dass in diesen Bereichen letzten Endes die Weltanschauung entscheidet.

2. Die Volkskunde ist für das Recht wertvoll, wenn rechtliche Einrichtungen durch sie begriffen und geklärt werden können. Rechtliche Erkenntnisse werden durch die Volkskunde vertieft. Die Volkskunde ist vielfach Motivgeschichte, d. h. sie deckt die Beweggründe auf, welche zu einzelnen Rechtseinrichtungen führten, und gibt Aufschluss über das zähe Festhalten an altem Recht. So sehen wir z. B. in der Geschichte häufig, dass sich eine rationale Auffassung Bahn brechen wollte, während volkliche Vorstellungen das rein Vernunftmässige verwarfen. Ein Beispiel: Der langobardische König Liutbrand erklärte in seinem Gesetze (zwischen 713 und 735), es sei schon manche gerechte Sache wegen des gerichtlichen Zweikampfes verloren gegangen. «*Sed propter consuetudinem gentris nostrae langobardorum legem ipsam uetare non possumus* (Liut. 118)». Der Herrscher wagte nicht, den Zweikampf als Beweismittel im Gericht auszuschalten, er, der mächtige Herrscher, der soviel neues Königsrecht der *lex* einfügte, musste der Volksüberzeugung nachgeben. War doch das Volk vom festen Glauben getragen, dass physische und moralische Kräfte im Menschen eine Einheit bilden, dass also der körperlich Stärkere dem Schwächeren wohl unterliegen könne, wenn dieser das Recht auf sich trage, eine Begründung, die wir der volkskundlichen Forschung entnehmen.

Was die weitverbreitete Vorstellung vom Wiedergänger im Bereiche der Strafexekutionen hervorrief, ist in letzter Zeit mit besonderer Eindringlichkeit betont worden, z. B. von *Paul Fischer* 1936 und *Bernhard Rebfeldt* 1942. Das Aufstecken des Kopfes, das Vierteilen des Körpers, das Verbrennen, das Ersticken im Sumpf usw. gehen auf die Furcht vor dem Wiedergänger zurück. Jüngst hat *Karl Frölich* dargetan (ein Forscher, der unermüdlich für die Heranziehung der Volkskunde arbeitet), dass die Steinkreuze ihren Ursprung dem Wiedergängertum verdanken, der grossen Angst des Volkes vor der Wiederkehr des Toten, der die Überlebenden verfolgte und quälte. (Das Rätsel der Steinkreuze, Nachrichten der Giesse-ner Hochschulgesellschaft, Bd. 19, S. 59 ff., 1950.) Und wie verhält es sich mit der Blutrache? In hunderten von Zeugnissen erblicken wir die Bemühungen des Staates, die Rache auszumerzen. Vergeblich! Das Volk war erfüllt von der notwendigen Tötung des Täters (oder eines Familien- gliedes), weil der nichtgerächte Tote Unheil und Schaden bringen konnte, ja musste. Neben heroischen Motiven leitete die Furcht das Blutracherecht in seine unglückseligen Bahnen (man vergleiche vor allem die isländischen Sagas. Gut über Blutrache und Fehde neuestens *Otto Brunner*, Land und Herrschaft 1942, S. 21 ff.).

3. Wer nichts weiss von der Magie, von den magischen, bannenden Kräften, welche im Volksglauben fest verwurzelt waren, kann sich das Wesen der ältesten Eide nicht erklären. Man schwor einst:

«Bei Schildes Rand  
Und Rosses Bug,  
Bei Schwertes Schärfe  
Und Schiffes Bord»

(Edda, Thule Bd. 1, übertragen von *Felix Genzmer* 1912, S. 22).

Die Überzeugung war: Die Gegenstände sind mit magischer Kraft ge- laden und vermögen den Meineidigen schweren Schaden oder gar den Tod zuzufügen. Noch um 1260 lässt der Dichter Konrad von Würzburg den Kaiser Otto bei seinem Barte schwören. Das bedeutet: er verflucht sich selbst, wenn er falsch schwört. Im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens wird im Artikel Eid auf diese bedeutsamen volklichen Grundlagen aufmerksam gemacht.

4. Weit verbreitet war im Volke die Anschauung, eine Familie sei an sich glücklich oder vom Unglück verfolgt. Wer dächte da nicht zurück an die griechische Vorstellung von Oedipus' Geschlecht? Bei vielen Völkern erschien die königliche Sippe besonders stark mit «Heil» ausgestattet. Des Herrschers Heil strahlte auf das ganze Volk aus, und das Volk seinerseits festigte das Heil des Königs. Im Jahre 1948 hat *Fritz Rörig* eine treffliche

Studie veröffentlicht: Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte (Abh. d. D. Akademie der Wiss. zu Berlin, Jhg. 1945/46 Phil. hist. Kl. Nr. 6). Er nimmt an, dass bis 1077 das Geblütsrecht im Vordergrund stand, nach 1077 das freie Wahlrecht. Die Ursache für diese Wandlung sieht er vor allem in den «von Rom kommenden Einflüssen». Gewiss, das mag alles gut gesehen sein. Aber die Volkstimmung, der Volksglaube darf nicht ausser acht gelassen werden. Man wagte bis in das 11. Jahrhundert vom Geblütsrecht auch deshalb nicht abzugehen, weil der Glaube an das Heil des Königsgeschlechts noch aufrecht stand. Diese Art frommer Einstellung schwand dann dahin. Sie wurde allmählich veräusserlicht oder, wenn man will, versachlicht. Das Königsheil wurde versetzt in den «Weisen», den «*lapis orphanus*», den kostbarsten Edelstein in der Kaiserkrone. Das Volk baute auf dessen zauberische Kräfte, auf das Glück, welches in diesem Steine verborgen lag. Als politischer Dichter ruft daher Walther von der Vogelweide dem Königskandidaten zu:

«Philippe setze den weisen ûf,  
und heiz si treten hinder sich,»

und sagt an anderer Stelle:

«swer nû des rîches irre gê,  
der schouwe wem der weise ab sînem nacke stê:  
der stein ist aller fürsten leitesterne.»

(Vgl. mein Recht in der Dichtung S. 154 ff.).

Der «Weise» war es, der den Herrscher und durch ihn den Staat zu Aufstieg und Segen leitete. In des Volkes Meinung erschien er als der wahre Leitstern der Könige. Wer ihn besass, galt im Volksglauben als rechtmässiger Herrscher.

5. Der Beispiele könnten viele angeführt werden; doch muss ich mich des gesteckten Raumes wegen beschränken. Ich möchte einzig noch hinweisen auf die im Volke lebendigen Teufelsvorstellungen, welche ihren Niederschlag im spätmittelalterlichen Folterprozess fanden. Das Volk hielt den Verbrecher für einen teufelsbesessenen Menschen, welcher in Folge der dämonischen Einwirkungen ausserstande war, die Wahrheit zu gestehen. Man glaubte, erst in der Qual werde er wieder «Meister über sich selbst». Erst die Folter mache den gebundenen Willen frei und den Verbrecher fähig, ein Geständnis abzulegen. Auf dieser Basis waren unzählige Folterungen aufgebaut, und aus diesem Beweggrunde wurden die Schmerzen oft bis ins Unerträgliche gesteigert. Geht man von dieser Auffassung aus,

so wird manche Tortur erklärlicher, manches eher verständlich, was uns barbarisch, ja, geradezu pervers anmutet. Für die Durchführung der Folterprozesse ist die Volksanschauung von höchster Bedeutung: Gott will die Wahrheit, der Teufel sinnt auf Betrug. Er lauert dem Menschen an allen Ecken und Enden auf und verführt ihn zum Verbrechen, wo immer er kann. Nicht umsonst heisst er der Versucher. Ist man einmal der Versuchung verfallen, z. B. durch Lesen von Zauberbüchern (Faust), oder durch Spielen und Fluchen, so entreisst sich der armselige Mensch nur schwer den Bestrickungen des Satans. Fast alle offiziellen Straf- und Prozessbücher verschweigen diese im Volke lebendigen Anschauungen. Nur der Hexenhammer von 1487 sagt es frei heraus, der Teufel verteidige den Angeklagten nach besten Kräften (pro viribus) auf der Folter und mache ihn hart gegen die Leiden (indurentur). Nur wenn der Böse den Gefolterten verlasse, vermöge dieser leicht (faciliter) seine Tat zu gestehen.

Dieses Beispiel zeigt uns, dass wir in Gesetzen, in Rechtsbüchern und ähnlichen Quellen sehr häufig die Volksüberzeugung nicht aufzuspüren vermögen. Und doch ist gerade sie — wie vorhin bekundet — eine wichtige Quelle des Rechts. Natürlich können in zahllosen Fällen die Erlasse der Fürsten, der Städte usw. das Volksempfinden wiedergeben. Aber Sicherheit besteht nicht. Gebote der Macht sind nicht ohne weiteres Gebote des Rechts in dem hier vorgetragenen Sinn. Sie können es sein, und sind sie es nicht, so können sie es werden, wenn die Gemeinschaft sie für richtig und erspriesslich hält. Sie dringen dann in die Rechtsüberzeugung des Volkes ein, und die Geschichte zeigt, dass dies tausendfältig der Fall war. (Neuestens spricht *Hans Liermann* in seinem Aufsatz: Das Buch im deutschen Rechtsgang, sehr treffend von «aufgezwungenem Recht in der Lex Visigothorum»: Festschrift für Eugen Stollreither, S. 138).

6. Wollen wir nicht nur Institutionengeschichte treiben, d. h. normative Rechtseinrichtungen in ihrer Entwicklung und in ihrem innern und äussern Aufbau erforschen, so bleibt uns nur der Zugriff auf die sogenannten «ausserrechtlichen Quellen» übrig. Die chronistischen Überlieferungen, die Welt der Symbole und Wahrzeichen, die Sagen, Märchen, Legenden und Schwänke, die Lieder und Dichtungen und das grosse rechtsarchäologische Material muss viel stärker herangezogen werden als bisher. Die Erkenntnisse, welche die Sprache vermittelt, und das Studium der Orts-, Flur- und Personennamen müssen dazukommen. (Dazu vergleiche man den Aufsatz von *Franz Beyerle*, Ortsnamen der Landnahmezeit und karolingische Personennamen, Festschrift für Karl Haff, S. 13 ff., 1950.) Mag man diesen ganzen Komplex mit Volkskunde bezeichnen oder nicht, das ist gleichgültig. Jedenfalls darf man als «rechtliche Volkskunde» den gesamten Quellenkreis betrachten, der uns die Rechtsvorstellungen und

die Rechtsüberzeugungen, welche im Volke lebten, nahebringt, und die Mittel an die Hand gibt, das institutionelle Recht mit dem lebendigen Volksrecht zu vergleichen. In diesem Sinne gibt uns die Volkskunde ein bedeutsames Kontrollbild. Vieles ist in den letzten dreissig Jahren bereits geschehen, und wir sind im besten Zuge einer engeren Zusammenarbeit. Gute Einblicke und Ausblicke mit reicher Literatur gibt neustens *Karl Frölich*, Die rechtlich-volkskundliche Forschung im niederdeutschen Bereich, Z. des Vereins f. Hamburgische Geschichte Bd. XXXX, 1949.

7. Zuletzt noch ein kurzer allgemeiner Hinweis. Nach der Überzeugung des Volkes darf nicht in allen Fällen das «reine Recht» entscheiden. Das Leben mit seinen bunten Spielarten sollte dann und wann korrigierend eingreifen. Ähnlich wie in den Erzählungen des Orients der Richter mit einem mehr klugen als korrekten Spruch den Prozess zu Ende führt, freut sich in den deutschen Gebieten das Volk am Witzigen und Schwankhaften eines gesunden Urteils. Aber nicht nur aus Freude am Scherz billigt es oftmals einen solchen Richterspruch, sondern aus dem natürlichen Gefühl: Die Klugheit soll siegen über die Dummheit, der Wachsame über den Nachlässigen. Daher verlangt das Volk auch mit aller Energie, dass einer ein ihm zukommendes Recht wirklich ausübe. Dies zeigt sich deutlich etwa in den Liegenschaftsprozessen, in denen ein Nichtberechtigter, der das Land tatsächlich bestellt und beackert, über jenen siegt, der sich um sein Grundstück nicht kümmert. Man soll wirken und tätig sein für sein Recht, das ist des Volkes Meinung. Und so schleudert auch das Volk ein uns heute unbekanntes Element in die Rechtswelt hinein, den Humor. Wiederum sind es nicht die offiziellen Satzungen der Fürsten und Städte, welche dem Humor einen Platz einräumten. Die bäuerlichen Rechte, die Schwänke und allerlei Geschichten mit rechtlichem Einschlag fassen hinüber in das Gebiet des Humors und weisen ihm einen breiten Spielraum zu. Am interessantesten sind die Zeugnisse, die ich in meinem Büchlein «Der Humor im Recht» (1946) den «düsteren» genannt habe. Die engen, harten, bisweilen grausamen Rechtsvorschriften erschienen oftmals volksfremd. Da griff der Volkshumor ein und versuchte die Härten zu mildern. Das Unerträgliche sollte erträglich gemacht werden. Das Volk suchte gleichsam nach rechtlichen Kompensationen und fand sie in vielen Fällen. All diese rechtlichen und psychologischen Erwägungen dürfen nicht unterschätzt werden, und in diesem Bereiche gibt es für die Rechtsgeschichte und für die Volkskunde noch Vieles zu tun.

Ich bin überzeugt: In dreissig Jahren kann keine Rechtsgeschichte mehr geschrieben werden ohne starke Einfühlung in die volkskundlichen Forschungen.